

Richtlinie des Landkreises Oberhavel

zur Förderung von freiwilligen, gemeinnützigen Hilfsangeboten in sozialen und humanitären sowie sonstigen im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Bereichen

1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

Der Landkreis Oberhavel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie den dazu erlassenen entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von freiwilligen, gemeinnützigen Hilfsangeboten in sozialen und humanitären sowie sonstigen im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Bereichen im Rahmen eines organisierten gesellschaftlichen Engagements.

In dem Kontext krisenbehafteter Lagen tritt die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements wieder verstärkt in den Vordergrund. Das Ziel der Zuwendungen ist es daher zum einen, die insbesondere durch ehrenamtliche Initiativen aufgebaute soziale Infrastruktur zu unterstützen, und zum anderen, die durch gesamtgesellschaftliche Krisen hervorgerufene angespannte finanzielle Lage der selbstlos handelnden Vereinigungen abzumildern und deren auf das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Oberhavel ausgerichtete Arbeit zu erhalten und zu fördern.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten sowie zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Aus der Förderung entsteht kein Anspruch auf eine dauerhafte finanzielle Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen dienen der finanziellen Unterstützung und Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der freiwilligen Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften, Stiftungen oder Initiativen, welche mit ihren an die Allgemeinheit gerichteten Angeboten freiwillige, die staatlichen Leistungen ergänzende Hilfestellungen bieten und damit von besonderem öffentlichen Interesse für große Teile der Bevölkerung sind. Dies betrifft neben der Unterstützung von sozial Benachteiligten ebenfalls das Engagement im Zusammenhang mit Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der Nothilfe für Mensch und Tier.

Angebote, die religiösen, sportlichen, kulturellen, künstlerischen, bildenden beziehungsweise kommerziellen Zwecken oder der politischen Meinungsbildung dienen, sind nicht förderfähig. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn diese bereits aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Oberhavel auf der Grundlage anderer Zuwendungsrichtlinien erfolgt oder dem Grunde nach erfolgen kann.

Zuwendungen an Fördervereine von Ortsfeuerwehren sind nur zulässig, wenn inhaltsgleiche Förderanträge vom jeweiligen Träger des örtlichen Brandschutzes mit mindestens 10 % gefördert werden. Die Bewilligung ist den Antrag beizufügen.

3. Zuwendungsempfangende Stellen

Zuwendungsempfangende Stellen können im Landkreis Oberhavel tätige gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Verbände und Gesellschaften, Stiftungen oder Initiativen sein, deren Angebote ihren Wirkungskreis nachweislich im Landkreis Oberhavel entfalten.

Privatpersonen sind von den Zuschüssen ebenso ausgeschlossen wie Kommunalverwaltungen, sonstige Behörden sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zugewandten Mittel sind durch die zuwendungsempfangenden Stellen nur für den oben benannten Verwendungszweck einzusetzen. Für andere Vorhaben dürfen die Mittel nicht eingesetzt werden.

Die zu unterstützenden Angebote sollen der Allgemeinheit bzw. Personen zugutekommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Oberhavel haben oder karitative Hilfestellungen im hiesigen Kreisgebiet bieten.

Die zuwendungsempfangenden Stellen bieten die Gewähr für die zweckentsprechende, wirtschaftliche sowie sparsame Verwendung der Mittel und gewährleisten darüber hinaus, dass der Verwendungszweck für den jeweiligen Förderzeitraum insgesamt finanziell abgesichert ist. Die zuwendungsempfangenden Stellen müssen zudem für die Tätigkeit, für die sie eine Förderung beantragen, über die entsprechenden Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen verfügen, sofern diese gesetzlich erforderlich sind.

Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Sie beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Kosten und ist auf einen Maximalbetrag von 7.500,00 € pro antragstellende Vereinigung pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel des Antragstellers und Leistungen Dritter sowie der Förderziele und des Fördergegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind im Rahmen der sogenannten Ehrenamtpauschale nach Maßgabe des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz förderfähig.

Personalkosten sind bis maximal 50 % zuwendungsfähig. Diese umfassen jedoch höchstens die Kosten, die für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu zahlen sind. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Sachkosten sind zu 100 % zuwendungsfähig. Sie umfassen insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Versicherungen und Regiekosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zwingend notwendig sind. Regiekosten können bis zu einer Höhe von 8 % der zuwendungsfähigen Personalkosten anerkannt werden.

Investive Maßnahmen und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Zur Verfügung gestellte Mittel des Bundes, des Landes oder andere öffentliche Zuwendungen mit gleicher Zielrichtung sind vorrangig einzusetzen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind von den zuwendungsempfangenden Stellen, unter Verwendung der Antragsformulare, elektronisch per E-Mail unter Soziales@oberhavel.de unter dem Kennwort: „Soziales Ehrenamt“ zu beantragen.

Die Anträge können ab dem 30.09. jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr sowie jederzeit für das laufende Kalenderjahr eingereicht werden. Gegebenenfalls ist eine Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens zu beantragen.

Die Formulare werden durch den für Soziales zuständigen Fachbereich auf der Internetseite (www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Ehrenamt/) bereitgestellt und sind zu nutzen.

Die Zuwendungsanträge müssen Angaben zu mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Kurzkonzeption des Angebotes und Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollen, sowie die angesprochene Zielgruppe,
- Höhe der beantragten Zuwendung,
- Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung,
- Finanzplan,
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit / Freistellung von der Körperschaftssteuer
- ggf. Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister, aus welchen die vertretungsberechtigte Person hervorgeht,
- ggf. Bewilligung des jeweiligen Trägers des örtlichen Brandschutzes,
- Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Person / elektronische Signatur.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält die beantragende Stelle eine Eingangsbestätigung. Diese kann eine Aufforderung zur Nachreichung weiterer Unterlagen oder weitergehender Darstellungen enthalten.

Die Bearbeitung der eingereichten Anträge und die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über den Antrag ergeht per Bescheid an die beantragende Stelle. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm beziehungsweise in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberhavel. Die Prüfung und Bescheiderteilung erfolgt durch den für Soziales zuständigen Fachbereich.

Der Bewilligungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Förderjahres.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt mit Bestandskraft des Bescheides oder dem Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung, frühestens jedoch zum 15.01. des jeweiligen Förderjahres.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die zuwendungsempfangenden Stellen haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 30. April des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres dem Landkreis Oberhavel, Fachbereich Soziales, unter Verwendung des vorgegebenen Formulars nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die zuwendungsempfangenden Stellen haben zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmen.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die zuwendungsempfangenden Stellen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5. Widerruf, Rückzahlung

Die Bewilligung kann nach den § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch die beantragende Stelle nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Landkreis Oberhavel mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sie sind ebenfalls für die Zeit von der Auszahlung an in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit § 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

6.6. Mitteilungspflichten der zuwendungsempfangenden Stellen

Die zuwendungsempfangenden Stellen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sie weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oranienburg, den 16.10.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat